



# Naturschutzbehördliche Anzeige

Anwendungsfälle § 6, § 9 bzw. § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

## Bezirkshauptmannschaft

---



---



---

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen ( = mehrere Auswahlmöglichkeiten)  
 Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

## Anzeige

Ich zeige / Wir zeigen der Naturschutzbehörde in den Anwendungsfällen § 6, § 9 bzw. § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBL. Nr. 129/2001 idgF, folgendes Vorhaben an.

### 1. Antragstellende Privatperson

**1.1 Persönliche Daten** Vorname \_\_\_\_\_  
 Familienname / Nachname \_\_\_\_\_  
 Titel \_\_\_\_\_ Nachgestellte Titel \_\_\_\_\_

**1.2 Kontaktdaten** E-Mail \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_

**1.3 Hauptwohnsitz** Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

### 2. Antragstellendes Unternehmen

**2.1 Unternehmensdaten** Name / Bezeichnung \_\_\_\_\_  
 Ansprechperson \_\_\_\_\_

**2.2 Kontaktdaten** E-Mail \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_

**2.3 Geschäftsanschrift** Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

### 3. Geplantes Vorhaben

#### 3.1 Art des Vorhabens

Genauere Beschreibung der geplanten Maßnahme - siehe Merkblatt

Hinsichtlich weiterer Details wird auf die Beilage (technischer Bericht) verwiesen.

#### 3.2 Zweck des Vorhabens

#### 3.3 Lage / Standort

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Grundstück-Nr. \_\_\_\_\_ Gemeinde \_\_\_\_\_

Katastralgemeinde (KG) \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

Grundeigentümer \_\_\_\_\_

#### 3.4 Umfang

(Größe, Flächenausmaß, Länge, Höhendifferenz etc.)

#### 3.5 Uferschutzbereich

50 m Uferschutzbereich folgendes Flusses/Baches: \_\_\_\_\_

200 m Uferschutzbereich von Donau, Inn oder Salzach

500 m Uferschutzbereich folgendes Sees: \_\_\_\_\_

#### 3.6 Begleitmaßnahmen

Welche (ökologischen) Begleitmaßnahmen sind vorgesehen? (z.B. Drainagen, Ersatzpflanzung, Böschungsfußsicherung, etc.)

#### 3.7 Geplante Bauzeit

von - bis, einschließlich Rekultivierung

#### 3.8 Bauzeit in Etappen

(sektionale Fertigstellung in aufeinander folgenden Etappen, zB. bei Geländeänderungen)

### Erforderliche Unterlagen - bitte jeweils 2 Kopien

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Lageplan auf der Grundlage der Katastermappe
2. Detailpläne
3. Geländeschnitt (Niveau vor und Niveau nach der Maßnahme)
4. Technischer Bericht
5. Fotos des betroffenen Geländes
6. Sonstiges \_\_\_\_\_

#### Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

## Zustimmungserklärung

(wenn das Grundstück nicht Eigentum der antragstellenden Person / des antragstellenden Unternehmens ist)

**Ich stimme dem obengenannten Vorhaben auf meinem unten genannten Grundstück zu:**

**EigentümerIn / MiteigentümerIn** Vorname \_\_\_\_\_

Familienname / Nachname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

**Grundstück** Grundstücks-Nr. \_\_\_\_\_ Katastralgemeinde-Nr. \_\_\_\_\_

**Zustimmung** Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**EigentümerIn / MiteigentümerIn** Vorname \_\_\_\_\_

Familienname / Nachname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

**Grundstück** Grundstücks-Nr. \_\_\_\_\_ Katastralgemeinde-Nr. \_\_\_\_\_

**Zustimmung** Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift antragstellende Person /  
antragstellendes Unternehmen

## Anzeigepflichtige Vorhaben außerhalb von Gewässerschutzbereichen

Folgende Vorhaben sind nach § 6 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 **im Grünland** außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Gebieten mit einem rechtswirksamen Bebauungsplan oder **auf Grundflächen**, die im Flächenwidmungsplan mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind, **anzeigepflichtig**:

1. Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden, von sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994
2. Errichtung von Stützmauern, freistehenden Mauern sowie Lärm-, Schall- und Sichtschutzwänden mit einer Höhe von mehr als 1,5 m (ausgenommen davon sind Lärm- und Schallschutzwände, die nach straßenrechtlichen oder nach eisenbahnrechtlichen Bestimmungen errichtet werden)
3. Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen, wenn diese allein oder zusammen mit anderen Park-, Abstell- und Lagerplätzen, mit denen sie in einem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ein Flächenausmaß von 1.000 m<sup>2</sup> übersteigen sowie ihre Vergrößerung über dieses Ausmaß hinaus
4. Errichtung, Änderung und Aufnahme des Betriebs von Campingplätzen
5. Beseitigen von künstlichen und natürlichen stehenden Gewässern, es sei denn, dass ihr Ausmaß 100 m<sup>2</sup> nicht übersteigt und sie von einem Wohngebäude nicht weiter als 100 m entfernt sind (wie Hauslacken und dgl.)
6. Auf- und Abstellen von Verkaufswagen, Mobilheimen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen, die für Wohnzwecke eingerichtet sind außerhalb von genehmigten oder angezeigten Campingplätzen; ausgenommen jeweils ein solches Fahrzeug in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude sowie Fahrzeuge, die im Rahmen einer Baustelleneinrichtung für die Dauer der Bauausführung auf- bzw. abgestellt werden
7. Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern oder Lagern von Abfall, ausgenommen die Lagerung von biogenen Abfällen auf Grundflächen von weniger als 1.000 m<sup>2</sup>
8. Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 m bis 30 m und die Erhöhung einer bestehenden Windkraftanlage auf 10 m bis 30 m (über diese Höhe – Bewilligungspflicht)
9. Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils 2 m<sup>2</sup> bis 500 m<sup>2</sup> (ausgenommen davon ist die Errichtung einer derartigen Anlage von 2 m<sup>2</sup> bis 50 m<sup>2</sup>, wenn diese weniger als 30 m von einem Wohngebäude entfernt ist) – (über 500 m<sup>2</sup> – Bewilligungspflicht)

## Anzeigepflichtige Vorhaben § 9 (im Seeuferbereich)

Folgende Vorhaben sind nach § 9 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 **im Grünland** außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Gebieten mit einem rechtswirksamen Bebauungsplan oder **auf Grundflächen**, die im Flächenwidmungsplan mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind, **anzeigepflichtig**:

1. Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen, wenn diese allein oder zusammen mit anderen Park-, Abstell- und Lagerplätzen, mit denen sie in einem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ein Flächenausmaß von 1.000 m<sup>2</sup> übersteigen sowie ihre Vergrößerung über dieses Ausmaß hinaus
2. Errichtung, Änderung und Aufnahme des Betriebs von Campingplätzen
3. Beseitigen von künstlichen und natürlichen stehenden Gewässern, es sei denn, dass ihr Ausmaß 100 m<sup>2</sup> nicht übersteigt und sie von einem Wohngebäude nicht weiter als 100 m entfernt sind (wie Hauslacken und dgl.)
4. Auf- und Abstellen von Verkaufswagen, Mobilheimen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen, die für Wohnzwecke eingerichtet sind außerhalb von genehmigten oder angezeigten Campingplätzen
5. Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern oder Lagern von Abfall, ausgenommen die Lagerung von biogenen Abfällen auf Grundflächen von weniger als 1.000 m<sup>2</sup>
6. Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 m bis 30 m und die Erhöhung einer bestehenden Windkraftanlage auf 10 m bis 30 m (über diese Höhe – Bewilligungspflicht)
7. Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils 2 m<sup>2</sup> bis 500 m<sup>2</sup> (ausgenommen davon ist die Errichtung einer derartigen Anlage von 2 m<sup>2</sup> bis 50 m<sup>2</sup>, wenn diese weniger als 30 m von einem Wohngebäude entfernt ist) – (über 500 m<sup>2</sup> – Bewilligungspflicht)

Für bestimmte Gebiete, die durch Verordnung der Oö. Landesregierung zu bezeichnen sind, kann die Anzeigepflicht entfallen.

## Anzeigepflichtige Vorhaben § 10 (im Uferschutzbereich von Flüssen und Bächen)

Folgende Vorhaben sind nach § 9 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 **im Grünland** außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Gebieten mit einem rechtswirksamen Bebauungsplan oder **auf Grundflächen**, die im Flächenwidmungsplan mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind, **anzeigepflichtig**:

1. Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen, wenn diese allein oder zusammen mit anderen Park-, Abstell- und Lagerplätzen, mit denen sie in einem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ein Flächenausmaß von 1.000 m<sup>2</sup> übersteigen sowie ihre Vergrößerung über dieses Ausmaß hinaus
2. Errichtung, Änderung und Aufnahme des Betriebs von Campingplätzen
3. Beseitigen von künstlichen und natürlichen stehenden Gewässern, es sei denn, dass ihr Ausmaß 100 m<sup>2</sup> nicht übersteigt und sie von einem Wohngebäude nicht weiter als 100 m entfernt sind (wie Hauslacken und dgl.)
4. Auf- und Abstellen von Verkaufswagen, Mobilheimen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen, die für Wohnzwecke eingerichtet sind außerhalb von genehmigten oder angezeigten Campingplätzen
5. Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern oder Lagern von Abfall, ausgenommen die Lagerung von biogenen Abfällen auf Grundflächen von weniger als 1.000 m<sup>2</sup>
6. Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 m bis 30 m und die Erhöhung einer bestehenden Windkraftanlage auf 10 m bis 30 m (über diese Höhe – Bewilligungspflicht)
7. Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils 2 m<sup>2</sup> bis 500 m<sup>2</sup> (ausgenommen davon ist die Errichtung einer derartigen Anlage von 2 m<sup>2</sup> bis 50 m<sup>2</sup>, wenn diese weniger als 30 m von einem Wohngebäude entfernt ist) – (über 500 m<sup>2</sup> – Bewilligungspflicht)